



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

| |
|---|
| Ärztlicher Notfalldienst Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112 , auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen. Am 1. und 2. Juli 2023 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst- arzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen. Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer 01805/191212 . |
| Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den 1. und 2. Juli 2023 unter Telefon 08322/4558 . Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt. |
| Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang: am 1. Juli 2023: Drei-Kugel-Apotheke, Bad Hindelang, Gerberweg 6, Telefon 08324/328 am 2. Juli 2023: Hummel'sche Apotheke, Sonthofen, Grünenstraße 24, Telefon 08321/83445 |
| Oberstaufen: am 1. Juli 2023: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200 am 2. Juli 2023: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043 |
| Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach: am 2. Juli 2023: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstraße 2, Telefon 08376/97320 |
| Diensthabende Apotheken in Kempten: am 1. Juli 2023: Rottach-Apotheke im Cambomed, Rottachstraße 71 – 73, Telefon 0831/592020 am 2. Juli 2023: Sonnen-Apotheke, Bahnhofstraße 17, Telefon 0831/22749 |
| Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen! |
| BEKANNTMACHUNG der Stadt Sonthofen über die Widmung des Teilstücks der Ortsstraße „Bahnhofplatz“ |

Das Teilstück der Ortsstraße „Bahnhofplatz“, bestehend aus den Teilflä-
chen der Grundstücke Fl.-Nr. 702/3, 702/5 und 704/1, alle Gemarkung
Sonthofen wird mit Wirkung vom 1. Juli 2023 gemäß Art. 46 Nr. 2 Baye-
risches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zur Ortsstraße gewidmet.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Sonthofen (Art. 47 Abs. 1
BayStrWG). Die Wid-mungunterlagen können während der üblichen
Öffnungszeiten im Rathaus (Baureferat, Zimmer 45) eingesehen werden.

| |
|---|
| Rechtsbehelfsbelehrung Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Sonthofen) und den Gegenstand des Klageverfahrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweis- mittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form mög- lich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen! |
|---|

| | |
|--|-----------------------|
| Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. | |
| Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerich- ten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. | |
| STADT SONTHOFEN | Sonthofen, 16.06.2023 |
| gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister | 145 |
| Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang Widmungserweiterung der Straße im Gewerbegebiet Sigishofen zur Ortsstraße Der Gemeinderat Ofterschwang hat beschlossen das bisher noch nicht gewidmete Teilstück, Flurnummer 3550/8, Gemarkung Ofterschwang, der Straße im Gewerbegebiet Sigishofen gemäß Art. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz als Ortsstraße öffentlich zu widmen. Bezeichnung: Im Weidach Flurnummer: 3550/8 (Teilfläche), Gemarkung Ofterschwang Anfangspunkt: Auf Höhe der bereits gewidmeten Straße zwischen den Grundstücken Flurnummer 3550/10 und 3550/12. Endpunkt: Einmündung in die Kreisstraße südlich des Grundstücks Flur- nummer 3550/37 Gesamtlänge: 0,080 km Straßenbaulasträger: Gemeinde Ofterschwang | |
| Die Widmungsverfügung mit Lageplan kann in der Verwaltungsgemein- schaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen, Zimmer 13 und in der Gemeinde Ofterschwang in der Gästeinformation, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, I. Stock, während der allgemeinen Dienststunden einge- sehen werden. | |
| Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe, Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Ofterschwang) und den Gegenstand des Klagebe- gehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt wer- den. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Ver- waltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abge- schafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. | |
| Ofterschwang, den 27.06.2023 | Gemeinde Ofterschwang |
| gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister | 146 |
| Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu Wasserrecht Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an der Iller (Bereich Süd) von Fluss-km 119,0 (nördlich Einmündung Rottach) bis Fluss-km 147 (Illerur-sprung) auf dem Gebiet der Gemeinde Rettenberg, der Stadt Immenstadt, der Gemeinde Burgberg, der Gemeinde Blaichach, der Stadt Sonthofen, der Gemeinde Ofterschwang, der Gemeinde Fischen und des Marktes Oberstdorf im Landkreis Oberallgäu | |
| 1. Das Landratsamt Oberallgäu beabsichtigt den Erlass einer Verord- nung über das Überschwemmungsgebiet an der Iller (Bereich Süd) | |

| | |
|---|--|
| von Fluss-km 119,0 (nördlich Einmündung Rottach) bis Fluss-km 147 (Illerursprung) auf dem Gebiet der Gemeinde Rettenberg, der Stadt Immenstadt, der Gemeinde Burgberg, der Gemeinde Blaichach, der Stadt Sonthofen, der Gemeinde Ofterschwang, der Gemeinde Fischen und des Marktes Oberstdorf im Landkreis Oberallgäu. Die genauen Abgrenzungen des Überschwemmungsgebietes beruhen auf Berechnungen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten und können den kartografi-schen Darstellungen entnommen werden (siehe Hinweis). | |
| Die Ermittlung erfolgte anhand eines digitalen Geländemodells, in dem ein entsprechendes Hochwasserereignis simuliert wurde. D.h. die in den Karten dargestellten Flächen bilden lediglich die von Natur aus bestehende Hochwassersituation ab und stellen keine Planung dar, die nach behördlichem Ermessen geändert werden kann. | |
| 2. Im gesamten Überschwemmungsgebiet sind die folgenden Maßnahmen verboten. Gemäß § 78 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 WHG – die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch. – die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches. | |
| Gemäß § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG – die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können, – das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ord- nungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden, – die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anla- gen, – das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegen- ständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortge- schwemmt werden können, – das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, – das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Num-mer 6 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen, – die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart. | |
| Gemäß § 78c Abs. 1 und Abs. 3 WHG – die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen – der Betrieb nicht hochwassersicherer Heizölverbraucheranlagen nach einer Übergangsfrist Die Verordnung sieht keine über die gesetzlichen Anforderungen hinaus- gehende Regelungen vor. | |
| 3. Das Landratsamt Oberallgäu kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 und Abs. 5 bzw. des § 78a Abs. 2 WHG Ausnahmen von den Verboten zulassen. Weitergehende Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften, z. B. nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), bleiben von dieser Verordnung unberührt. | |

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. die Unterlagen gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfah-
rensgesetzes im Internet unter [https://www.oberallgaeu.org/landkreis-
politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen_herun-
tergeladen](https://www.oberallgaeu.org/landkreis-
politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen_herun-
tergeladen) werden können. **Maßgeblich sind aber der Inhalt der
amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten
Unterlagen in Papierform bei der jeweiligen Auslegungsgemeinde.**
2. der Verordnungsentwurf, die Darstellung der Rechtslage, der Erläute-
rungsbericht, 2 Übersichtskarten und 10 Detailkarten **in der Zeit vom
05.07.2023 bis zum 07.08.2023 im Verwaltungsgebäude der Stadt
Immenstadt, Zimmer-Nr. 309, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt**
während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aufliegt.
3. jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei
Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Nieder-
schrift bei der Gemeindeverwaltung oder dem Landratsamt Oberallgäu
Einwendungen gegen den Plan erheben kann

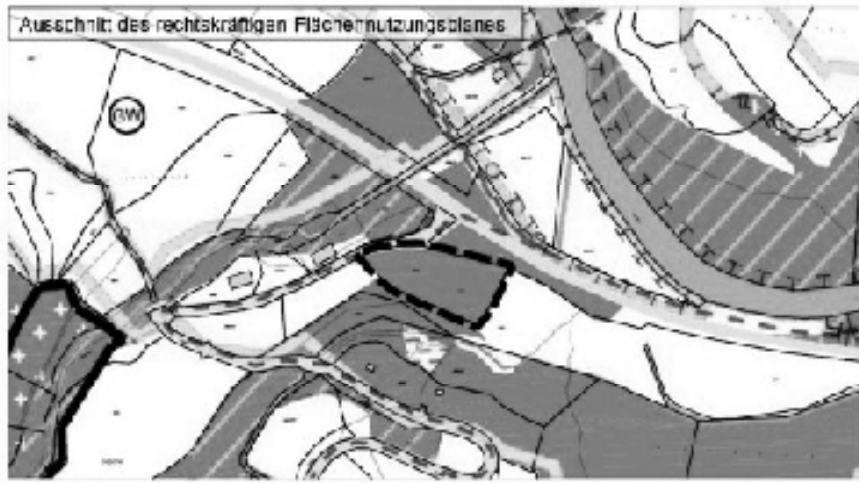
4. sofern Einwendungen erhoben werden, ein Erörterungstermin stattfin-
det und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erör-
terungstermin schriftlich benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines
Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt
werden. Verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entschei-
dung unberücksichtigt bleiben können,
5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben von dem Erör-
terungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt
werden können,

| | |
|---|-----|
| b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, 6. mit Ablauf der jeweiligen Einwendungsfrist alle Einwendungen aus- geschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Immenstadt i. Allgäu, 20.06.2023 STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister Hinweis: Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/ index.htm unter Was-ser/Überschwemmungsgefahren sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/index.htm einsehbar. | 147 |
|---|-----|

| | |
|---|--|
| Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu Öffentliche Bekanntmachung Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 20.06.2023, (Bpl. Nr. 0707/22T), die Nutzungsänderung von der Hotelnutzung zur Nutzung Unterbringung von Geflüchteten – Wohnheimnutzung, 1. Tektur – weitere Nutzung des 3. Obergeschosses in 87527 Sonthofen, Bahnhofplatz 15 (Fl. Nrn. 740 u. 740/8), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt. Rechtsbehelfsbelehrung Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftfor- mersatz zugelassenen Form. | |
|---|--|

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den
Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten
Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweis-
mittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder
in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen
Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

| | |
|--|-----|
| Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form mög- lich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Infor- mationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerich- ten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig. gez.: Stefan Imhof Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, 87527 Sonthofen, Rathausplatz 1, eingesehen werden. Stefan Imhof | 149 |
|--|-----|



- Sondergebiet Schneelager, Wanderparkplatz, Lagerfläche Aushub und Hackschnitzel
- Grünfläche mit Randelgrünung
- Grenze des Änderungsbereichs

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Vorentwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Schneelager, Wanderparkplatz, Lagerfläche für Aushub und Hackschnitzel“

Der Stadtrat der Stadt Sonthofen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.05.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Schneelager, Wanderparkplatz, Lagerfläche für Aushub und Hackschnitzel“ beschlossen. Dieser Änderungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

In der Sitzung vom 15.06.2023 hat der Bau- und Umweltausschuss den Vorentwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Schneelager, Wanderparkplatz, Lagerfläche für Aushub und Hackschnitzel“ in der Fassung vom 15.06.2023 gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurnummer 3835, Gemarkung Sonthofen und ist auf dem beigefügten Lageplan (maßstabslos) ersichtlich.

Die bestehende, genehmigte Schneekippe am Krebsbach liegt im Retentionsraum der Iller und ist nicht mehr ausreichend. Die Genehmigung für den Standort Krebsbach läuft 2023 aus. Zudem steht im Zuge der Erneuerung der Illerbrücke B 19 durch das staatliche Bauamt der Schneelagerplatz Krebsbach nicht mehr zur Verfügung. Aus diesen Gründen wird eine neue Schneelagerfläche ab den Winter 2023/24 gesucht. Nach Prüfung mehrerer Standortalternativen wurde die Fläche mit der Flurnummer 3835, Gemarkung Sonthofen, als geeignete Fläche für eine Mehrfachnutzung der Fläche als temporäre Schneelagerfläche, temporäre Lagerfläche für zu analysierenden Aushub von Baumaßnahmen der Stadt Sonthofen, temporäre Lagerfläche für Hackschnitzel und temporären Wanderparkplatz befunden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich eine Waldfläche dar. Dieses soll mit der 5. Änderung als Sondergebiet „Schneelager, Wanderparkplatz, Lagerfläche Aushub und Hackschnitzel“ umgewidmet werden.

Verfahrensart

Die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Begründung (Teil B) und Umweltbericht (Teil C) kann im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 05.07.2023 bis einschließlich 06.08.2023

im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, an der Bürgertheke im Erdgeschoss, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen und erörtert werden.

Die Öffnungszeiten sind:
Montag und Mittwoch 8.00 – 12.00 Uhr
 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag 8.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die o.g. Planungsunterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt Sonthofen unter

<http://www.stadt-sonthofen.de/planen-und-bauen/bauleitplanung/laufende-verfahren/>
<http://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

veröffentlicht. Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.

Datenschutz

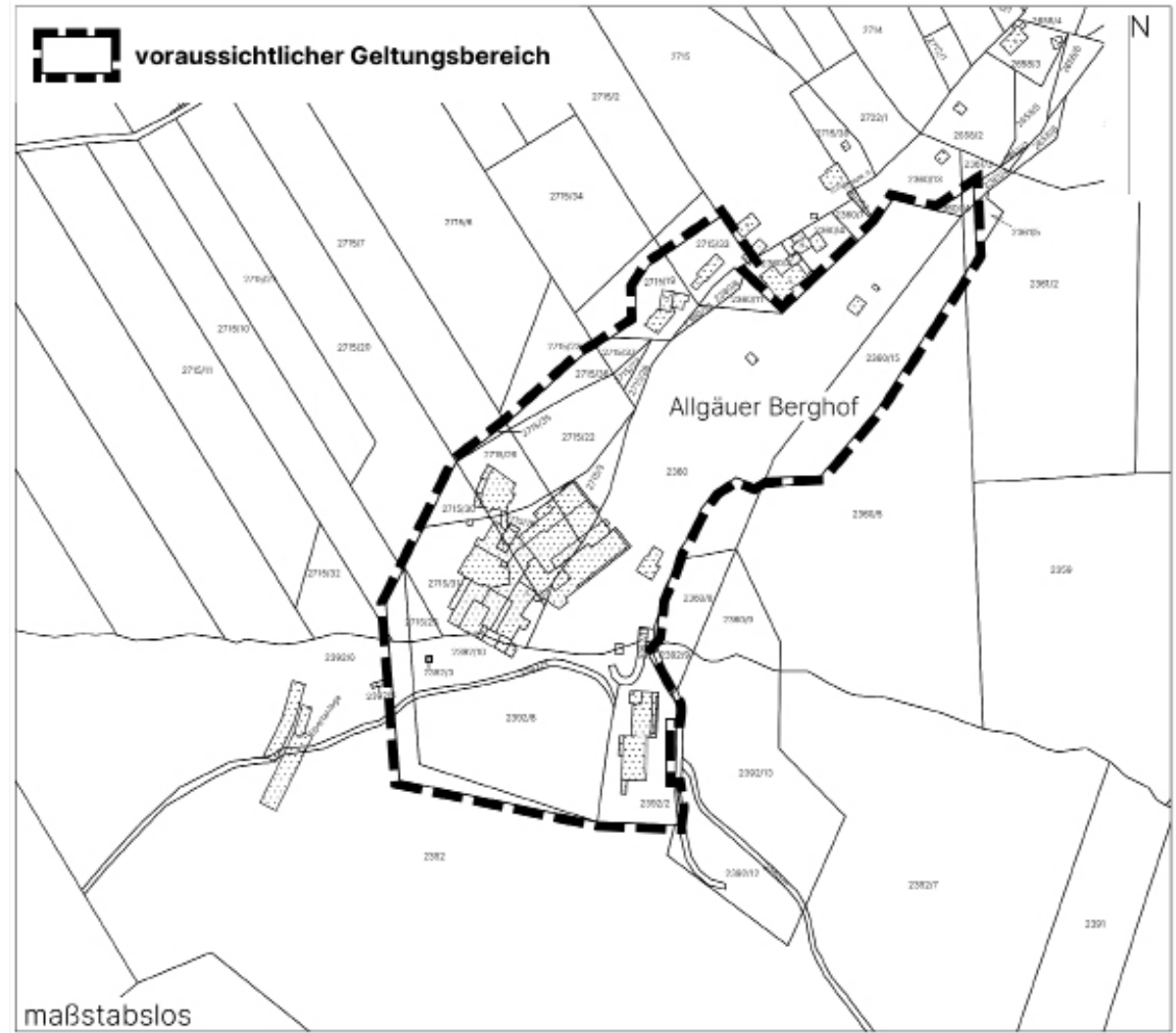
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden
 Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Seite 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Seite 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Sonthofen, 21.06.2023

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu dem Bebauungsplan „Allgäuer Berghof“ wird die Öffentlichkeit (Bürger) gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

In der Gästeinformation in Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, I. Stock, sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hömergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Zimmer 13, wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom **28.06.2023 bis einschließlich 14.07.2023** während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweis: Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderatssitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Ofterschwang, den 22. Juni 2023

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister

Einladung

zur 8. Sitzung des Ausschusses für Bauen und digitale Infrastruktur (Bereisung) des Landkreises Oberallgäu

am Mittwoch, den 05.07.2023, um 13.00 Uhr bis vorauss. 18.00 Uhr, im Start: Sonthofen, Landratsamt Oberallgäu

Tagesordnung:

1. Fahrt über die Kreisstraße OA 5 – Blaichach (Schmaus Kreuzung) - OA 2 (Sanierung der OA 2, Dietzen bis Niedersonthofen), weiter zur
2. Besichtigung der aktuellen Baustelle an der OA 22 (Bauabschnitt 3)
3. Rückfahrt nach Niedersonthofen (Erklärung vor Ort – Verlegung OA 22 Bereich Dorfladen)
4. Fahrt nach Sulzberg / See (Erklärung vor Ort – Radweg-lückenschluss Bereich A 980), weiter zum
5. Ortsausgang Sulzberg (Sulzberger Hof – Info bei Durchfahrt – Radweganschluss und
6. Fahrt über die OA 3 bis Wolfis – Info Planungsstand – weiter über OA 3
7. OA 3 Humbach BA III
8. Greggenhofen (Info zum vorgesehenen 4. Bauabschnitt 2024)
9. OA 4 Sonthofen-Süd
10. OA 4 Deckenbau zwischen Rubi und Reichenbach
11. OA 4 Rubinger Straße – Info Stand Bahnunterführung
12. Weiterfahrt zur OA 4 Stillachbrücke – (Besichtigung aktuelle Baustelle)
13. Behandlung von Anträgen
14. Verschiedenes

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin